



Wamsler Haus- u. Küchentechnik GmbH, Postfach 1310, D-85731 Ismaning

Informationsschreiben

hinsichtlich der Anwendung der 1. BImSchV bei Heizungsherden

Heizungsherde sind i.d.R. als zusätzliche Wärmequelle bzw. als Ergänzung in das Heizsystem zu sehen und unterliegen nicht der Messpflicht. Herde nach EN 12815 sind in dem LAI-Auslegungspapier nicht berücksichtigt, da diese gesondert in der 1. BImSchV behandelt werden. Die zusätzliche Wärme, die neben dem Kochvorgang bei Herden entsteht, kann als Raumwärme genutzt oder in das Wassersystem eingespeist werden. Eine Messpflicht ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Dies muss unbedingt vorher mit dem zuständigen Kaminkehrmeister/ Bezirksbeauftragten abgeklärt werden.

Ist der zuständigen Kaminkehrmeister/Bezirksbeauftragte anderer Meinung, kann auch ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV eingereicht werden.

Etwaige Forderungen von Behörden, Kunden oder Schornsteinfegern aufgrund nachträglich festgestellter Mängel bei den Aufstellungskriterien, fallen **nicht** unter den Verantwortungsbereich der Wamsler Haus- und Küchentechnik GmbH.

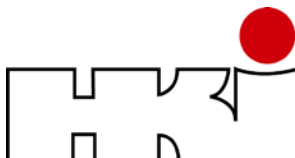
Ihre

Wamsler Haus und Küchentechnik GmbH

Anlagen:

HKI Position Heizungsherd

Vorlage Antrag Ausnahmegenehmigung im Sinne § 22 der 1. BImSchV 23. Juni 2016



Frankfurt a.M., 18. Januar 2010

Schmitt, HKI077 Position Heizungsherd

HKI Position: Heizungsherde in der novellierten 1.BImSchV

Mit der novellierten 1.BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) wird ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen geleistet. Hierzu hat der Gesetzgeber für den Bereich der Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe Anforderungen an Neugeräte und eine Sanierungsregelungen für bestehende Einzelraumfeuerstätten erlassen.

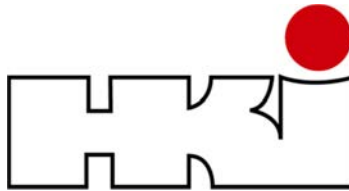
Neben Herden für feste Brennstoffe werden in der 1.BImSchV zukünftig auch Anforderungen an nach EN 12815 typgeprüfte Heizungsherde gestellt. Prinzipiell hat ein Heizungsherd die Aufgabe den Aufstellungsort zu erwärmen und er ist dazu geeignet über eine Wassertasche einen weiteren Raum mitzubeheizen. Damit stellt er feuerungstechnisch eine Einzelraumfeuerungsanlage dar.

Für die Neuanschaffung eines Heizungsherdes für feste Brennstoffe legt die novellierte 1.BImSchV die folgenden Anforderungen im Rahmen der Typprüfung nach EN 12815 fest, die in zwei Stufen umgesetzt werden (Quelle: Anlage 4 der Verordnung).

Typ häusliche Feuerstätte für feste Brenn- stoffe	Emissionsanforderungen				Mindestwirkungs- grad [%]
	1.Stufe: Errichtung nach dem		2.Stufe: Errichtung nach dem 31.12.2014		Errichtung nach dem
	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	
Heizungsherd EN 12815	3,5	0,075	1,5	0,04	75

Bezogen auf 13% Sauerstoff.

Der Betreiber eines Heizungsherdes hat die Möglichkeit über eine Herstellerbescheinigung die Einhaltung der geforderten Grenzwerte nachzuweisen. Aus Verbandssicht ist ein Heizungsherde damit nicht messpflichtig.



HKI Industrieverband e.V. • Postfach 71 04 01 • 60494 Frankfurt/Main

An die zuständige kommunale bzw.
regionale Umweltbehörde

Europaweite Zusammenarbeit
und Kooperation mit:

CEFACD – europäischer
Verband der Hersteller
häuslicher Heiz- und
Kochgeräte

EFCEM – europäischer
Verband der Hersteller von
Großkücheneinrichtungen

ZVEI – Zentralverband
Elektrotechnik- und
Elektronikindustrie e.V.

Frankfurt am Main, 23.06.2016

Ki, Anfrage Ausnahmegenehmigung im Sinne § 22 der 1. BImSchV

**Vorlage für einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV
<< dieser Antrag ist entsprechend dem jeweiligen Fall anzupassen >>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HKI Industrieverband Haus-, Heiz und Küchentechnik e.V. vertritt die Interessen von Herstellern von häuslichen Heiz- und Kochgeräten sowie Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen. Der HKI-Verband war von Beginn an in die Revision der 1. BImSchV, die am 22. März 2010 in Kraft getreten ist, involviert. Nach Inkrafttreten der 1. BImSchV haben sich einige Unzulänglichkeiten ergeben, die bislang nicht auf Bundes- oder Landesebene gelöst sind.

Mit dem Austausch eines Gerätes für feste Brennstoffe ist von einer wesentlichen Änderung der existierenden Feuerungsanlage auszugehen. Für Bestandsanlagen kommt allerdings nicht nur der § 26 sondern u. a. die §§ 4, 5, 14, 15 und 19 voll zum Tragen.

Das hat zur Folge, dass bei einem Ersatz eines potentiell älteren, emissionsträchtigeren Gerätes zugunsten eines modernen, emissionsarmen, die Stufe 2 der novellierten 1. BImSchV für Einzelraumfeuerungsanlagen erfüllenden Gerätes Abstand genommen wird und zulasten der Umwelt die Altanlage bis zu ihrer endgültigen Unbrauchbarkeit weiter betrieben wird. Wir möchten vier Aspekte aufgreifen:

- 1) Die in § 19 festgelegten Ableitbedingungen für Abgase werden nicht erfüllt bzw. können nur unter erheblichen Mehrkosten erfüllt werden. Für die Altanlage greift ein Bestandschutz.
- 2) Im Zusammenhang mit den Auslegungsfragen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 05.08.2011 und 03.09.2013 würden Einzelraumfeuerungsanlagen, die als alleinige Heizsysteme eines Gebäudes fungieren nicht als Einzelraumfeuerungsanlage, sondern im Sinne des § 5 als sonstige Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gelten. Diese unterliegen gemäß § 5 einer 2-jährigen Messpflicht sowie verschärften Grenzwerten, die diese Geräte konstruktionsbedingt nicht erbringen können. Für die Altanlage greift ein Bestandschutz.

- 3) Wird in einem Bestandgebäude eine häusliche Feuerstätte für feste Brennstoffe durch eine gleichartige (hinsichtlich Leistung, mit/ohne Wasserwärmetauscher) ausgetauscht und erfolgt dies ohne weitere Änderungen am Gebäude, sollte weiterhin von einer Einzelraumfeuerungsanlage ausgegangen werden, ohne dass weitere Nachweise (Dimensionierung der Leistung anhand des Wärmebedarfs des Raums nach Tabellen in LAI-Auslegungskatalog 2011 oder EN 12831) erfolgen müssen. Dies gilt auch für die Installation von Feuerstätten mit kleinerer Leistung.
- 4) Werden häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe (mit / ohne Wasserwärmetauscher) als alleiniges Heizsysteme aber in gelegentlich benutzten Wohneinheiten wie z.B. Wochenendhäusern, Kleingartenhütten, Baucontainern oder ähnlichen verwendet, sind diese abweichend von LAI-Auslegungskatalog 2011 als Einzelraumfeuerungsanlagen einzustufen. Hier sollte es nicht zu einer Messpflicht vor Ort kommen, da dies nicht verhältnismäßig ist und der Förderung regenerativer Energien entgegensteht.

Mit dem in dem speziellen Fall dargestellten Heizungsherd als alleinige Heizquelle im Neubau als moderne emissionsarme Einzelraumfeuerungsanlage der Stufe 2 nach Anlage 4 der 1. BImSchV wird ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Im Bereich der gelegentlich benutzten Wohneinheiten ist von keiner Belastung der Immissionssituation auszugehen, die Forderung einer Kesselanlage ist daher unverhältnismäßig und steht möglicherweise auch der Förderung regenerativer Energien entgegen. Heizungsherde sind i.d.R. als zusätzliche Wärmequelle bzw. als Ergänzung in das Heizsystem zu sehen und unterliegen nicht der Messpflicht. Herde nach EN 12815 sind in dem LAI-Auslegungspapier nicht berücksichtigt, da diese gesondert in der 1. BImSchV behandelt werden. Die zusätzliche Wärme, die neben dem Kochvorgang bei Herden entsteht, kann als Raumwärme genutzt oder in das Wassersystem eingespeist werden. Eine Messpflicht ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir bitten daher um die Zulassung einer Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV für die Einzelraumfeuerungsanlage beim betroffenen Kunden.

Für Fragen steht Ihnen der HKI-Verband jederzeit gerne zur Verfügung und wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HKI Industrieverband
Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.



Frank Kienle
(Geschäftsführung)